

## Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2011 (Änderungen unterstrichen)

Thema	Artikel (nach alter Nummerierung)	Text alt	Text neu (Änderungen sind unterstrichen)	Kommentar
Gesundheitsvorbehalt / Anzeigepflichtverletzung	Art. 8 Abs. 9 und 11	9 Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken. 11 Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die Stiftung die Risikovorsorge für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre Invaliden- und Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem die Stiftung zuverlässige Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, aus denen sich der sichere Schluss auf Verletzung der Anzeigepflicht ziehen lässt.	9 Tritt ein Risikoleistungsfall vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, ist die Stiftung berechtigt, allfällige Risikoleistungen, die sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die versicherte Person schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen, <u>lebenslänglich</u> auf die BVG-Minimalleistungen zu beschränken. 11 Werden die bei der Anmeldung zur Versicherung gestellten Fragen zur Risikoeinschätzung falsch oder unvollständig beantwortet, kann die Stiftung die <u>Vorsorge</u> für den überobligatorischen Teil kündigen und ihre <u>Vorsorgeleistungen lebenslänglich</u> auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Allenfalls zuviel bezahlte Leistungen werden zurückgefordert. Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate nachdem die Stiftung <u>von der rentenzusprechenden Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung Kenntnis erhalten hat</u> .	Präzisierung.
Massnahmen für ältere Arbeitnehmer (Strukturreform)	Art. 9 Abs. 12 (neu)		<u>12 Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können die Vorsorge für den bisherigen anrechenbaren Jahreslohn weiterführen. Die Weiterversicherung des bisherigen anrechenbaren Jahreslohnes ist bis zum Bezug einer ganzen oder teilweisen Altersrente, längstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, möglich. Für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen anrechenbaren Jahreslohn muss die versicherte Person sowohl für die Arbeitnehmer- wie auch für die Arbeitgeberbeiträge selbst aufkommen. Der Arbeitgeber kann sich an dieser Finanzierung freiwillig beteiligen.</u>	Der neue Art. 33a BVG (in Kraft seit 1.1.2011) sieht vor, dass Personen ab Alter 58, deren Lohn sich um maximal die Hälfte reduziert, die Vorsorge zum bisherigen Lohn weiterführen können (längstens bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rentenalters). Ein schrittweiser Übergang in die Pension ohne Verlust der Sparbeiträge kann damit ermöglicht werden.
	Art. 41 Abs. 7	7 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen.	7 Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge seiner versicherten Personen. <u>Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 sind davon ausgenommen.</u>	Anpassung an den neuen Art. 33a BVG (in Kraft seit 1.1.2011). Die Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 BVG gilt hier nicht.

Invalidität bei aufgeschobener Pensionierung	Art. 20 Abs. 3	3 Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer Teilpensionierung Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.	3 Tritt bei einer versicherten Person, <u>die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig ist</u> , Invalidität im Sinne des Reglements ein, besteht im Rahmen der weiterhin versicherten Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen aus der Stiftung, sondern es wird die noch versicherte Altersleistung fällig.	Redaktionelle Anpassung. Die Ausrichtung der Alters- statt IV-Leistung erfolgt immer bei aufgeschobener Pensionierung, nicht nur bei Teilpensionierung.
AHV-Überbrückungsrente	Art. 22 Abs. 4	4 Die Rentenzahlung erfolgt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters, längstens bis zum Tod der versicherten Person. Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 30 ausbezahlt.	<u>4 Die versicherte Person bestimmt im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber vor der ersten Rentenzahlung über die Dauer der AHV-Überbrückungsrente. Die Rentenzahlung erfolgt jedoch in jedem Fall</u> längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters. Stirbt ein Bezüger vor Ablauf der AHV-Überbrückungsrente, wird der Barwert der restlichen Renten in Kapitalform an die Hinterbliebenen gemäss Art. 30 ausbezahlt.	Die Dauer der Überbrückungsrente muss die versicherte Person wählen können, zumal in der 1. Säule eine vorzeitige Pensionierung möglich ist. Zweck der Überbrückungsrente ist, dass ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung in der 2. Säule die AHV-Altersrente nicht vorbezogen werden muss, aber selbstverständlich nur solange noch keine AHV-Altersrente bezogen wird.
Eheähnliche Lebensgemeinschaft	Art. 27 Abs. 1, 1. Gedankenstrich ff.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– der Vorsorgeplan sieht eine solche Leistung vor</li> <li>– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen</li> <li>– der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterbliebenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten</li> <li>– der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen</li> <li>– der Stiftung wurde von der versicherten Person zu Lebzeiten eine schriftliche Erklärung eingereicht, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– die versicherte und die begünstigte Person sind unverheiratet und leben nicht in einer eingetragenen Partnerschaft, und es hätten keine gesetzlichen Gründe gegen eine Heirat oder eine Eintragung der Partnerschaft der beiden gesprochen</li> <li>– der überlebende Lebenspartner bezieht zum Zeitpunkt des Anspruchsbeginns keine Hinterbliebenenleistungen (wie Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente) oder hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten</li> <li>– der überlebende Lebenspartner hat mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre ununterbrochen in gemeinsamer Haushaltung in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung zusammengelebt oder muss für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen</li> <li>– der Stiftung wurde zu Lebzeiten <u>eine schriftliche Erklärung der versicherten Person oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung eingereicht</u>, worin der anspruchsberechtigte Lebenspartner bezeichnet ist. <u>Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen.</u></li> </ul>	<p>Da bei Vorsorgeplänen, bei denen die Ehegattenrente versichert ist, bereits heute fast ausnahmslos auch die Lebenspartnerrente vorgesehen ist, soll sie in Zukunft generell versichert sein. Auf den expliziten Bezug auf den Vorsorgeplan kann deshalb verzichtet werden.</p> <p>Neu wird neben der schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten als Nachweis einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft auch eine letztwillige Verfügung (Erbvertrag oder Testament) zugelassen. Letztere kann schon zu Lebzeiten eingereicht werden, spätestens jedoch drei Monate nach dem Tod (Abs. 2). Da Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge nicht dem Erbrecht unterworfen sind, muss sich der Erblasser in der letztwilligen Verfügung konkret auf die berufliche Vorsorge beziehen.</p>
Todesfallkapital	Art. 30	1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug der Alters- oder einer Invalidenrente, ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, wird das Todesfallkapital (Todesfallkapital I) in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens fällig.	1 Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug <u>der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder vor dem Bezug einer Invalidenrente</u> , ohne dass Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente entsteht, <u>wird ein Todesfallkapital fällig. Die Höhe des Todesfallkapital</u>	<p>Präzisierung, dass das Todesfallkapital nur bis zum Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters versichert ist.</p> <p>Neu werden allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen in jedem Fall ausbezahlt –</p>

		<p>2 Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen (Todesfallkapital II). Dieses wird unabhängig von anderen Todesfalleistungen ausgerichtet. Die Höhe des Todesfallkapitals II ist im Vorsorgeplan definiert.</p> <p>3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <p>a) der Ehegatte und, falls dieser nicht vorhanden ist,</p> <p>b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>c) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>d) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.</p> <p>4 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>5 In Abs. 3 schliesst bis und mit c) die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigengruppe d) mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.</p>	<p><u>tals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben. Allfällige freiwillig getätigte Auskäufe von Rentenreduktionen bei vorzeitiger Pensionierung werden in jedem Fall ausbezahlt.</u></p> <p>2 Der Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Dieses wird unabhängig von anderen Todesfalleistungen <u>im Todesfall vor Bezug der Altersrente und vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters ausgerichtet.</u> Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.</p> <p>3 Anspruchsberechtigt <u>nach Abs. 1 und 2 sind</u>, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:</p> <p>a) der Ehegatte und, falls dieser nicht vorhanden ist,</p> <p>b) die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>c) natürliche Personen, die von der versicherten Person im Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu deren Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und, falls diese nicht vorhanden sind,</p> <p>d) die Kinder der versicherten Person, die keinen Anspruch auf Waisenrente haben, die Eltern sowie die Geschwister.</p> <p>4 Den Kindern nach Art. 252 ZGB gleichgestellt sind Pflege- und Stiefkinder, falls die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p> <p>5 In Abs. 3 schliesst bis und mit <u>lit. c</u> die vorhergehende Gruppe die nachfolgende von der Bezugsberechtigung aus. Die versicherte Person kann mittels einer schriftlichen Erklärung <u>gegenüber der Stiftung</u> festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigengruppe <u>innerhalb lit. c bzw. innerhalb lit. d</u> mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.</p> <p><u>6 Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, und der Lebenspartner gemäss Abs. 3 lit. c sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden oder nach deren Tod eine letzt-</u></p>	<p>auch dann, wenn eine Ehegattenrente ausbezahlt wird.</p> <p>Die neuen Bestimmungen sollen den Versicherten mehr Gestaltungsmöglichkeiten geben bei der Begünstigtenordnung (soweit dies gesetzlich möglich ist). Die bisherige Regelung war relativ starr und konnte im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Namentlich kann die versicherte Person neben den Anspruchsberechtigten innerhalb der Gruppe d) auch diejenigen innerhalb der Gruppe c) sowie deren Anteile näher bezeichnen (Abs. 5).</p> <p>Andererseits soll die Beweisführung in den Fällen „Lebenspartner“ oder „Unterstützung im erheblichen Masse“ für die Stiftung (aber auch für die Versicherten) erleichtert werden, indem die versicherte Person bereits zu Lebzeiten der Stiftung den Lebenspartner bzw. die unterstützten Personen bekannt geben muss oder nach deren Tod eine letztwillige Verfügung vorgelegt werden muss.</p> <p>Neu müssen Ansprüche spätestens drei Monate nach dem Tod geltend gemacht werden.</p>
--	--	---	--	---

			<p><u>willige Verfügung eingereicht wurde, worin die anspruchsberechtigten Personen bezeichnet sind. Die letztwillige Verfügung muss unmissverständlich Bezug auf die berufliche Vorsorge nehmen. 7 Personen, die einen Anspruch nach diesem Artikel geltend machen, haben der Stiftung bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall eine entsprechende Mitteilung zu machen und die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.</u></p> <p><u>8 Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.</u></p>	
Überentschädigung	Art. 34 Abs. 1 und 2	<p>1 Die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.</p> <p>2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausbezahlt werden, so insbesondere die Leistungen:</p> <p>a) der AHV/IV b) der Unfallversicherung c) der Militärversicherung d) ausländischer Sozialversicherungen e) anderer Vorsorgeeinrichtungen f) der Krankentaggeldversicherung g) eines haftpflichtigen Dritten.</p> <p>Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.</p>	<p>1 Die <u>Leistungen</u> der Stiftung werden so weit gekürzt, als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.</p> <p>2 Als anrechenbare Einkünfte gelten alle <u>Leistungen</u>, die der anspruchsberechtigten <u>Person ausbezahlt</u> werden, so insbesondere die Leistungen:</p> <p>a) <u>der AHV und IV</u> b) der Unfallversicherung c) der Militärversicherung d) ausländischer Sozialversicherungen e) anderer Vorsorgeeinrichtungen f) der Krankentaggeldversicherung g) eines haftpflichtigen Dritten.</p> <p>Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.</p>	Da Profond eine temporäre Invalidenrente vorzieht, ist eine reglementarische Grundlage für die Anrechnung von AHV-Leistungen im Alter zu schaffen (neuer Art. 24 Abs. 2bis BVV 2, in Kraft seit 1.1.2011).
Subrogation	Art. 35	Die Stiftung tritt im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber haftpflichtigen Dritten ein.	Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der BVG-Minimalleistungen in die Ansprüche der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die Stiftung von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte an die Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten. <u>Erfolgt die verlangte Abtretung nicht</u> , ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.	Bei den überobligatorischen Leistungen bedarf es einer reglementarischen Grundlage, damit die Stiftung die Abtretungspflicht bei der versicherten Person durchsetzen kann. Einer zusätzlichen schriftlichen Abtretung im konkreten Fall seitens der versicherten Person bedarf es dennoch.

Einkaufsberechtigung	Art. 43 Abs. 5	Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und kann dem Anhang des Vorsorgeplanes entnommen werden. Dieser kann bei der Stiftung angefordert werden.	Die Berechnung der Höhe der möglichen Einkaufssumme erfolgt aufgrund der versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung. Auskünfte über die Höhe der möglichen Einkaufssumme können bei der Stiftung angefordert werden.	Korrektur
Berechnung der Freizügigkeitsleistung	Art. 46 Abs. 3, 2. Gedankenstrich	– den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen ohne Zins, samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.	– den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen <u>mit Zinsen (der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz)</u> , samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. <u>Für die Beiträge nach Art. 9 Abs. 12 wird kein Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab Alter 20 berechnet.</u>	
Sanierungsmassnahmen	Art. 59 Abs. 1 bis 3	1 Falls die Stiftung eine Unterdeckung hat, ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. 2 Unter die möglichen Massnahmen fallen: – Beiträge, die vorübergehend von Arbeitnehmern und Arbeitgebern erhoben werden – Beiträge, die vorübergehend von Rentnern erhoben bzw. mit laufenden Renten verrechnet werden – Reduktion der internen Verzinsung – Reduktion von anwartschaftlichen Leistungen – organisatorische Massnahmen bezüglich Kapitalanlagen. 3 Beiträge können à fond perdu oder in Form von Beitragsreserven mit einem Verwendungsverzicht erhoben oder zulasten von bereits bestehenden, anschlussbezogenen Beitragsreserven oder freien Mitteln abgebucht werden.	1 Falls die Stiftung eine Unterdeckung hat, <u>die nach Ansicht des Experten für berufliche Vorsorge die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet</u> , ordnet der Stiftungsrat geeignete Massnahmen für einen fristgerechten versicherungstechnischen Ausgleich der technischen Bilanz an. <u>Insbesondere kann der Stiftungsrat unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen einleiten:</u> – Anpassungen bei den Kapitalanlagen – Anpassungen bei der Finanzierungs- bzw. Leistungsseite – Reduktion der internen Verzinsung während der Unterdeckung – Einschränkungen für Vorbezüge oder Verpfändungen zur Finanzierung von Wohneigentum während der Unterdeckung 2 <u>Angeschlossene Arbeitgeber können Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch allfällige vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Übertragung auf die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve nach behobener Unterdeckung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</u> 3 <u>Sofern die Massnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder Rentnern Beiträge erheben bzw. die Beiträge mit laufenden Renten verrechnen.</u> Beiträge können à fond perdu oder in Form von Beitragsreserven mit einem Verwendungsverzicht erhoben oder zulasten von bereits bestehenden anschlussbezogenen Beitragsreserven oder freien Mitteln abgebucht werden.	Die Stiftung darf bei Unterdeckung nur Massnahmen ergreifen, die eine reglementarische Grundlage haben. Zudem dürfen Sanierungsbeiträge nur subsidiär erhoben werden. Art. 59 bedurfte in dieser Hinsicht der Präzisierung.